

Betriebssatzung für die Stadtwerke Bad Soden-Salmünster

vom 18.10.1988 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 10.07.2006

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Stadtwerke der Kurstadt Bad Soden-Salmünster werden zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Einwohnerschaft von Bad Soden-Salmünster mit Wasser und die Entwässerung.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Bad Soden-Salmünster“.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

Der Werkleiter hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 Eigenbetriebsgesetz der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5, Ziff. 1 – 13 EBG ergebenden Aufgaben.

§ 5

Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

Die Betriebskommission besteht aus

- drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden;
- kraft seines Amtes der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates sowie drei weiteren Mitgliedern des Magistrates;
- zwei Mitgliedern des Betriebsrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden;
- vier weiteren wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen (sachkundige Bürger), die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(3) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Die Betriebskommission ist für die im § 7 Eigenbetriebsgesetz aufgeführten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5 % des Stammkapitals übersteigt und der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten. Bezüglich deren Höhe gilt die Dienstanweisung für den Magistrat vom 08.08.1988 entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Betriebskommission werden wie folgt vertreten:

- die drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung durch ihrer gewählten Stellvertreter
- die drei Mitglieder des Magistrates durch die vom Magistrat bestellten Stellvertreter
- die vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen (sachkundige Bürger) durch ihrer gewählten Stellvertreter

§ 6

Magistrat

(1) Die Befugnisse des Magistrates gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EBG).

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrates für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit der Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb nichts Abweichendes bestimmt und

soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

(3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 7

Personalangelegenheiten

(1) Die Angestellten und Arbeiter werden im Rahmen des genehmigten Stellenplanes von den Stadtwerken -vertreten durch den Magistrat- als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Diese Regelung bezieht sich auf Angestellte und Arbeiter bis einschließlich der Vergütungsgruppe Vb BAT sowie vorübergehend benötigte Saisonkräfte.

(2) Der Betriebsleiter und die übrigen beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister. Sein ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft ist der Betriebsleiter.

(4) Die Dienstanweisungen und Hausverfügungen gelten auch für den Betriebsleiter und die sonstigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EBG die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EBG der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 7 EBG der Entscheidung der Betriebskommission oder nach § 8 EBG der Entscheidung des Magistrates unterliegen. Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von dem Betriebsleiter gemäß § 3 Abs. 3 EBG ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „im Auftrag“.

(2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EBG vorgeschriebenen Form.

(3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind an den Anschlagtafeln zu veröffentlichen.

§ 9

Mitwirkung des Personalrats

Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrats bleiben unberührt.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6 Mill DM.

§ 11

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EBG sind besonders zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 13

Jahresabschluß, Buchführung und Kostenrechnung

Für den Jahresabschluß gelten die Vorschriften der § 22 ff EBG mit der Maßgabe, daß die Jahresbilanz nach Formblatt 1, die Jahreserfolgsrechnung nach Formblatt 2 und der Anlagennachweis nach Formblättern 3 und 4 der Zweiten Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 02.12.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Seite 445) zu gliedern ist. Für die einzelnen Betriebszweige ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgübersicht nach Formblatt 5 dieser Verordnung aufzustellen.

§ 14

Rechenschaft

(1) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluß, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluß ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Die Änderungssatzungen traten am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft: